

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 50 63

Datum: 10. OKT. 2014

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Vincent Drews

Errichtung eines Wohnheimes für Asylsuchende in der Leipziger Straße
AF0023/14

Sehr geehrter Herr Drews,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Durch Gespräche mit Anrainern haben wir erfahren, dass die Stadtverwaltung beabsichtigt, in der Leipziger Straße 15 ein Heim zur Unterbringung von Asylsuchenden zu errichten.

1. **„Falls die Stadtverwaltung ein entsprechendes Vorhaben plant,...**
 - a. **wie ist der aktuelle Projektstand? Wann wird den Gremien des Stadtrates eine entsprechende Vorlage zur Beratung und Entscheidung vorgelegt? Bis wann soll das Heim bezugsfertig sein?“**

Das vormalige Hostel an der Leipziger Straße 15 wird als Interimsobjekt seit dem Leerzug der „Koje“ im Januar 2013 zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzt. Bedingt durch die stark steigenden Flüchtlingszahlen und die Standortvorteile, wie zentrale Lage und gute Anbindung an den ÖPNV sowie die vorhandene Ausstattung, ist nunmehr die Nutzung bis zum 30.06.2016 angedacht.

Im November 2014 wird eine Gesamtvorlage zur Asylthematik an die Gremien des Stadtrates überwiesen. Der Standort Leipziger Straße 15 wird Bestandteil dieser Vorlage sein.

- b. **„wie viele Plätze sollen in dem Objekt eingerichtet werden?“**

Das Objekt verfügt über 25 Plätze für Asylsuchende. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die kleinräumige Einrichtung im Umfeld akzeptiert ist.

- c. **„In welchem Umfang werden Lärmschutzaspekte bei der Planung berücksichtigt, die sich aus der Nachbarschaft zum angrenzenden Arzneimittelwerk (Leipziger Straße 7-13) ergeben?“**

Für das Objekt wurde im Jahr 2012 eine Baugenehmigung zur Nutzung als Hostel ausgereicht. Die entsprechenden Schallschutzanforderungen wurden hierbei beachtet.

2. „Wird aus Sicht der Verwaltung durch Einrichtung eines Wohnheimes für Asylsuchende im Plangebiet des B-Planes Nr. 357 B Wohnbebauung etabliert, die baurechtlich relevant ist?“

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht handelt es sich bei einem Wohnheim für Asylsuchende um eine Anlage für soziale Zwecke. Eine Wohnbebauung wird daher nicht etabliert. Zudem ist die Nutzung – wie oben benannt – befristet, wodurch sich auch keine Beeinträchtigung der geltenden Veränderungssperre ergibt.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz